

Leitfaden für die öffentliche Fragestunde:

Zur öffentlichen Fragestunde gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Folgender Leitfaden wurde vom Stadtrat der Stadt Pfarrkirchen für eine Probephase von 18 Monaten beschlossen:

1. Rederecht

In Anlehnung an die Festsetzungen der Gemeindeordnung für Bürgerversammlungen wird das Rederecht allen Gemeindeangehörigen (Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 21 Abs. 3 und 4 GO) erteilt. Das heißt, es haben nun auch nicht wahlberechtigte Ausländer, Minderjährige und sog. Forensen (Grundbesitzer oder Gewerbetreibende, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde, aber einen engen Bezug zur Gemeinde haben) die Möglichkeit, sich aktiv einzubringen.

2. Regeln

- a) bei Wortmeldungen nur Fragen, Anregungen und Vorschläge in kommunalen Angelegenheiten an die drei Bürgermeister, Verwaltung und ggf. anwesende Referent*innen und Stadtratsmitglieder
- b) Statements sind nicht zugelassen
- c) keine Anfragen oder Diskussion über Tagesordnungspunkte der nachfolgenden Sitzung
- d) Rederecht maximal drei Minuten unter Angabe von Vor- und Zunamen und Wohnort
- e) pro Redner maximal zwei Angelegenheiten
- f) Nach Möglichkeit sollen Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.
- g) Die Dauer der Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten
- h) Wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO) kann von einer Antwort abgesehen werden.
- i) Die Presse wird eingeladen.

3. Zeitpunkt und Häufigkeit

Die Fragestunde findet vierteljährlich jeweils am Tag der Stadtratssitzung von 17:15 Uhr bis 17:45 Uhr statt. Die Termine werden zu gegebener Zeit an den Amtstafeln und im Internet veröffentlicht.

4. Einladung

Zeitpunkt und Ort der Fragestunde werden jeweils mit der Ladung zur betroffenen Stadtratssitzung ortsüblich bekannt gemacht.